

Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für Sportinfrastrukturmaßnahmen in M-V

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für soziales, Gesundheit und Sport M-V

Hinweise zum Vergabeverfahren (vollständige Anwendung TVgG M-V)

Nachweis mit Zahlungsantrag an LFI

Freihändige Vergabe

Für die Dokumentation des Vergabeverfahrens wird durch das LFI das Formblatt M2 "Nachweis der Dokumentation für Vergabeverfahren unterhalb der EU-Schwellenwerte" empfohlen: <https://www.regierung-mv.de/serviceassistent/download?id=1666349>

1. Schätzung Gesamt-Auftragswert Netto Baumaßnahme (Firmenangebote)
< 200,0 T€ Netto Freihändige Vergabe möglich
2. Beschreibung der Leistung und Angebots-Abforderung von mind. 3 Firmen (schriftlich per Mail),
Mindestens 3 Angebote müssen vorliegen.
Ab 50,0 T€ Netto Auftragswert gleichzeitige Anforderung mit Angebot der Firma:
 - Erklärungen Unternehmen nach TVgG M-V und MinArbBV M-V (Formblatt Seite LSB)
 - Verpflichtung beauftragtes Unternehmen nach TVgG M-V (Formblatt Seite LSB)
3. Prüfung Angebote
 - Prüfung Vergleichbarkeit der Angebote
 - Ab 30,0 T€ Netto Auftragswert - Abfrage bundesweites Wettbewerbsregister zum Bieter, an den die Auftragserteilung beabsichtigt ist (§ 6 Abs. 1 WRegG)
 - Ab 50,0 T€ Netto Auftragswert - Prüfung Unternehmen im Register des Landes M-V (Ausschluss Vergabeverfahren, § 16 Abs. 5 TVgG M-V, § 19 VgMinArbV M-V)
4. Entscheidung für das wirtschaftlichste Angebot - Dokumentation (siehe oben)

Nach ZwB bzw. Genehmigung zum vorzeitigen Beginn (Eingangsbestätigung LFI bei ELER)

5. Schriftliche Auftragserteilung an Bieter mit wirtschaftlichstem Angebot
 - Netto Auftragswert > 25,0 T€ - Meldung Daten Bauvorhaben an Statistisches Bundesamt spätestens 60 Tage nach Auftragsvergabe (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 VergStatVO)
 - Ab 15,0 T€ Netto Auftragswert - Information zur beauftragten Firma und zum Vergabeverfahren auf Internetseite des Vereins (§ 20 Abs. 3 VOB/A)
 - Einhaltung Informations- und Publizitätsvorschriften (Veröffentlichung Förderung Internetseite, Bauschild, Logo ...) gemäß ZwB LFI (DV EU 808/2014 Anhang III)